

**Volksantrag:**

**Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg  
(G9-Gesetz)**

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Zulassung eines Volksantrags nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 35 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO) und § 42 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Zulassungsantrag für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind:
  - Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landtag von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
  - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landtag von Baden-Württemberg (Postanschrift siehe oben). Sollte der Antrag auf Zulassung des Volksantrags abgelehnt und dagegen der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg angerufen werden, kann der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 2 StO: Die Formblätter mit den Antragsunterschriften sind, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht gestellt wird, vier Monate nach der Beschlussfassung des Landtags zu vernichten, soweit der Landtag nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren etwas anderes bestimmt. Wird der Volksantrag oder ein Antrag nach § 48 Absatz 1 VAbstG nicht zugelassen und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 44 Absatz 3 VAbstG oder § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 VAbstG nicht angerufen, sind die Formblätter mit den Antragsunterschriften sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.